



P R E S S E - E R K L Ä R U N G

01.07.2008

Roulette um die Anwaltsvergütung?

Anwaltliches Erfolgshonorar in Einzelfällen zulässig

Ab heute ist es möglich, in bestimmten Fällen mit seinem Anwalt ein so genanntes Erfolgshonorar zu vereinbaren. Das heißt, zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten kann die Höhe der anwaltlichen Vergütung davon abhängig gemacht werden, ob der Rechtsstreit im Ergebnis erfolgreich war oder nicht. Wird ein Prozess gewonnen, erhält der Anwalt ein höheres Honorar, bei einem Unterliegen reduziert sich der Vergütungsanspruch. Das kann sogar dazu führen, dass der Anwalt im Falle des Unterliegens überhaupt kein Honorar erhält. Anlass für die jetzt in Kraft getretene Rechtsänderung war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes: Die Karlsruher Richter hatten im Dezember 2006 festgestellt, dass das bisher geltende absolute Verbot von anwaltlichen Erfolgshonoraren verfassungswidrig ist, soweit keine Ausnahmen zugelassen sind.

Nach der neuen Rechtslage ist ein Erfolgshonorar für diese Ausnahmefälle zulässig. Es darf nur dann vereinbart werden, wenn der Mandant auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Dies gilt zum Beispiel für eine sog. arme Partei, der aus welchen Gründen auch immer weder Prozesskostenhilfe noch ein Prozessfinanzierer zur Seite gestellt werden kann.

„Damit ist für die Zulässigkeit einer Erfolgshonorarsvereinbarung ein sehr enger Rahmen geschaffen worden, der in jedem Einzelfall eine gründliche Prüfung darüber erfordert, ob diese Voraussetzungen wirklich vorliegen“, erläutert Rechtsanwalt Dieter Kundler von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes. „Die inhaltlichen Anforderungen an eine solche Vereinbarung sind ebenfalls sehr hoch, so dass derartige Regelungen eher selten sein werden.“

Für den Mandanten kann die Vereinbarung eines Erfolgshonorars beispielsweise bedeuten, dass er im Erfolgsfall eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen hat und damit insoweit seine Kosten auch nicht vom Gegner erstattet bekommt. Denn grundsätzlich gilt vor deutschen Gerichten das Erstattungsprinzip: Wer einen Prozess gewinnt, erhält seine Kosten vom unterlegenen Gegner erstattet. Dies gilt jedoch nur bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung. Wird ein höheres Honorar vereinbart, muss der Mandant diesen Teil selber zahlen.

Für den Anwalt bedeutet ein Erfolgshonorar dagegen immer ein höheres Risiko: Er muss damit rechnen, eine Vergütung zu erhalten, die möglicherweise nicht einmal seine eigenen Kosten, wie Miete und Gehalt seiner Angestellten, deckt.

Auf jeden Fall gilt aber auch für eine Erfolgshonorarvereinbarung – und darauf weist die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes besonders hin - dass sich im Falle des Unterliegens zwar die Kosten des eigenen Anwalts möglicherweise bis auf Null reduzieren, der Mandant aber daneben die Gerichtskosten und die Kosten des gegnerischen Anwalts zu tragen hat. Ein Alles oder Nichts gibt es also auch beim Erfolgshonorar nicht.